

---

99. Bedeutung des Ausdruckes „neue Ansprüche“ in §. 491  
Abs. 2 C.P.D.

III. Civilsenat. Ur. v. 1. Mai 1885 i. S. 3. (Rl.) w. S. (Befl.)  
Rep. III. 327/84.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat gegen den Beklagten aus einem zwischen ihnen bestandenen Gesellschaftsvertrage fünf Ansprüche im Gesamtbetrage von 28 078 *M* eingeklagt. Gegen den ersten und Hauptanspruch auf Ersatz der Hälfte des bei dem Betriebe der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft B. & S. entstandenen Schadens machte der Beklagte in erster Instanz compensando eine Gegenforderung geltend, indem er behauptete, eine große Zahl von Wechseln der offenen Handelsgesellschaft B. & S. sei in seinem Auftrage durch seine Verwandten eingelöst und Kläger verpflichtet, ihm die Hälfte des Betrages zu erstatten. In der Berufungsinstanz erklärte Beklagter mit dieser Gegenforderung gegen sämtliche Klageforderungen kompensieren zu wollen. Das Berufungsgericht wies die Einrede ab, weil die Voraussetzungen des §. 491 Abs. 2 C.P.D. nicht vorliegen.

Beklagter hat diese Entscheidung mit der Revision angefochten. Der Angriff wurde für begründet erkannt aus folgenden

Gründen:

... „Die von dem Beklagten erst in der Berufungsinstanz dieser Forderung gegenüber geltend gemachte Kompensationseinrede, gestützt auf die Behauptung, die von ihm überreichten 38 Wechsel der Firma B. & S. seien in seinem Auftrage von seinen Verwandten eingelöst und Kläger verpflichtet, ihn bezüglich der Hälfte des Betrages zu entlasten, hat das Berufungsgericht aus dem Grunde zurückgewiesen, weil durch §. 491 C.P.D. das Erheben neuer Ansprüche, mit welchen kompensiert werden solle, an die Voraussetzung geknüpft sei, daß glaubhaft gemacht werde, die Partei sei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen, dieselben in erster Instanz geltend zu machen, Beklagter aber nicht einmal eine Behauptung in dieser Richtung aufgestellt habe.

Der Beklagte greift diese Entscheidung mit Recht an. Unter neuen Ansprüchen im Sinne des §. 491 C.P.D. sind nur solche Ansprüche zu verstehen, welche in der Berufungsinstanz zuerst erhoben werden. Dieses geschieht aber nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Beklagte eine bereits in erster Instanz geltend gemachte, aber nur einer der vom Kläger eingeklagten mehreren Forderungen gegenüber zur Kompensation benutzte Forderung, in zweiter Instanz auch den übrigen Klageforderungen gegenüber compensando geltend macht. Es treffen auch in diesem Falle die Gründe, welche bestimmend gewesen sind, die Klageänderung in der Berufungsinstanz selbst mit Einwilligung des Gegners

---

auszuschließen und die Geltendmachung neuer Ansprüche nur ausnahmsweise unter den in §. 491 a. a. O. aufgestellten Voraussetzungen zuzulassen, nicht zu." . . .